Hauptsatzung

der Stadt Waldeck im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBI. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck am 09.06.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Stadtwappen, Stadtflagge

- (1) Die Stadt Waldeck führt folgendes Stadtwappen:
 - "In Gold ein sechsstrahliger schwarzer Stern, aufgelegt eine weiße Lilie"
- (2) Die Flagge der Stadt Waldeck zeigt auf zwei gleichbreiten Bahnen von schwarz und gold in der oberen Hälfte das Wappen der Stadt.

§ 2 <u>Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben</u> <u>an den Magistrat</u>

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 - 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 - 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 25.000,00 EURO im Einzelfall,
 - 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 25.000,00 EURO im Einzelfall,
 - 6. Veräußerung von Grundstücken, sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen, die in einem durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Baugebiet liegen, ohne Begrenzung,

- 7. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 25.000,00 EURO nicht übersteigt,
- 8. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 25.000,00 EURO im Einzelfall,
- Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 25.000,00 EU-RO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall.
- 10. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 25.000,00 EURO im Einzelfall.
- Entscheidungen über Auftragsvergaben an Stadtverordnete bzw. Mitglieder des Magistrates gem. § 77 HGO bis zu einem Betrag von 5.000,00 EURO im Einzelfall.
- 12. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 25.000,00 EURO im Einzelfall,
- 13. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 25.000,00 EURO im Einzelfall,
- 14. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 25.000,00 EURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall.
- 15. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 25.000,00 EURO im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3 **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben**auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 - 1. Haupt- und Finanzausschuss
 - 2. Ausschuss für Planung, Bau und Umwelt
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder.

§ 4 Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Er/Sie vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen und in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

§ 5 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat und weiteren Stadträtinnen/Stadträten.
- (2) Die Zahl der weiteren Stadträtinnen/Stadträte beträgt 5.

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Alraft, Dehringhausen, Freienhagen, Höringhausen, Netze, Nieder-Werbe, Ober-Werbe, Sachsenhausen, Selbach und Waldeck werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Stadtteil Alraft	umfasst das Gebiet der ehemaligen Ge- meinde Alraft
Der Stadtteil Dehringhausen	umfasst das Gebiet der ehemaligen Ge- meinde Dehringhausen
Der Stadtteil Freienhagen	umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Freienhagen
Der Stadtteil Höringhausen	umfasst das Gebiet der ehemaligen Ge- meinde Höringhausen
Der Stadtteil Netze	umfasst das Gebiet der ehemaligen Ge- meinde Netze
Der Stadtteil Nieder-Werbe u. Scheid	umfasst das Gebiet der ehemaligen Ge- meinde Nieder-Werbe
Der Stadtteil Ober-Werbe	umfasst das Gebiet der ehemaligen Ge- meinde Ober-Werbe
Der Stadtteil Sachsenhausen	umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Sachsenhausen ohne den früheren Wohn- platz Selbach und die Wohnplätze Reiher- bach und Netzer Tiergarten
Der Stadtteil Selbach	umfasst die bebaute Ortslage mit den Wohn- plätzen Reiherbach und Netzer Tiergarten
Der Stadtteil Waldeck	umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt

Waldeck

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Stadtteil Alraft	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Dehringhausen	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Freienhagen	aus 7 Mitgliedern
im Stadtteil Höringhausen	aus 9 Mitgliedern
im Stadtteil Netze	aus 7 Mitgliedern
im Stadtteil Nieder-Werbe	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Ober-Werbe	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Sachsenhausen	aus 9 Mitgliedern
im Stadtteil Selbach	aus 5 Mitgliedern
im Stadtteil Waldeck	aus 9 Mitgliedern

(4) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher der Stadtteile Sachsenhausen und Waldeck nehmen keine Verwaltungsaufgaben wahr.
Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher der Stadtteile Alraft, Dehringhausen, Freienhagen, Höringhausen, Netze, Nieder-Werbe, Ober-Werbe und Selbach führen Verwaltungsaufgaben nach Anweisung des Magistrates durch.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in den Waldecker Nachrichten (Amtliches Mitteilungsblatt) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter www.waldeck-stadt.de bereitgestellt. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Stadtverordnetenprotokolle und Ortsbeiratsprotokolle können auch auszugsweise bekanntgemacht werden.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Waldecker Nachrichten den bekannt zu machenden Text enthalten.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Waldeck, Stadtteil Sachsenhausen, Am Rathaus 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vor-

schreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung Waldeck, Stadtteil Sachsenhausen, Am Rathaus 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
 - Stadtverordnete
 - Bürgermeisterin / Bürgermeister
 - Stadträtin / Stadtrat
 - Mitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher
- = Ehrenstadtverordnetenvorsteherin / Ehrenstadtverordnetenvorsteher
- = Stadtälteste / Stadtältester
- = Ehrenbürgermeisterin / Ehrenbürgermeister
- = Ehrenstadträtin / Ehrenstadtrat
- = Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- = Ehrenortsvorsteherin / Ehrenortsvorsteher

- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
- = Eine die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung beschließt eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form unter Aushändigung einer Urkunde. Nach Möglichkeit sollte diese Verleihung in einer Stadtverordnetensitzung erfolgen.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Darüber entscheidet eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Ehrungen von Mandatsträgern auf Antrag (Stadtverordnete, Magistratsmitglieder, Ortsbeiratsmitglieder) werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung geregelt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder über die Ehrung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung in der Fassung des 1. Nachtrages vom 18.02.2009 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Waldeck, den 14.06.2016

Der Magistrat der Stadt Waldeck

gez.: Feldmann (DS)

Bürgermeister